

Auslandsaufenthalt und Latinum

(September 2022)



1. Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache gelernt haben, erwerben am Ende der 10. oder 11. Jahrgangsstufe das Latinum, wenn sie im Jahreszeugnis wenigstens ausreichende Leistungen (Note 4) erreicht haben. Nachweis des Latinums gilt in diesem Fall unbeschadet davon, ob das Klassenziel der Jahrgangsstufe 10 oder 11 erreicht wurde.
2. Für Schüler, die kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufen 10 und 11 erhalten und nicht beabsichtigen, Latein in der Qualifikationsphase weiter zu belegen werden, besteht die Möglichkeit einer Ersatzprüfung. Zunächst zur Ergänzungsprüfung nicht zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielen.

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 muss in einer Feststellungsprüfung (schriftlich und mündlich) die Note „ausreichend“ oder besser erreicht werden. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Stoff der 9. Jahrgangsstufe sowie Grundkenntnisse. Die Gesamtnote für die in der 9. Klasse erbrachten mündlichen Leistungen zählt auf Antrag als Ersatz für den mündlichen Teil der Feststellungsprüfung. Der schriftlichen Prüfung (ca.110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zu Grunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

Empfehlung:

Die Teilnahme an der Feststellungsprüfung am Ende der 10. Klasse ist nur dann sinnvoll, wenn während des Auslandsaufenthaltes ein regelmäßiger Lateinunterricht mit Lektüreneiveau besucht wurde.

Eine Teilnahme ohne gezielte Vorbereitung (Cicero-Texte) ist wegen des relativ anspruchsvollen Niveaus wenig erfolgversprechend.

3. Für halbjährige Auslandsaufenthalte gilt folgenden Regelung:

Ist ein Schüler im ersten Halbjahr beurlaubt, nimmt aber im zweiten Halbjahr am Unterricht und den Leistungserhebungen (mindestens eine große LE) teil, so erhält er mit dem Jahreszeugnis das Latinum, wenn seine Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Ist ein Schüler im gesamten zweiten Halbjahr beurlaubt, gilt die unter Punkt 2 beschriebene Regelung.